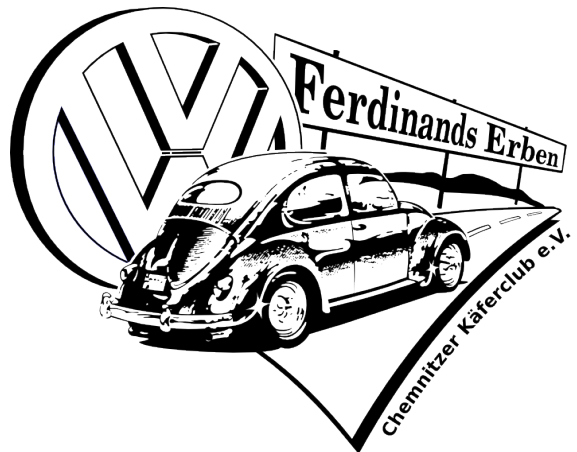


An:

Chemnitzer Käferclub e.V.  
"Ferdinands Erben"  
c/o Georg Steffens  
Ziegelstr. 3

09232 Hartmannsdorf



## Mitglieds-Antrag

Ich möchte Mitglied im Chemnitzer Käferclub e.V. "Ferdinands Erben" werden  
Und erkenne mit meiner Unterschrift die mir vorgelegte Satzung an:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon/Handy: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

E-mail: \_\_\_\_\_

Homepage: \_\_\_\_\_

Fahrzeug(e) vorhanden?

Typ: \_\_\_\_\_ Baujahr: \_\_\_\_\_

Farbe: \_\_\_\_\_ Motor: \_\_\_\_\_

Ich möchte zum \_\_\_\_\_ eintreten.

Der Mitgliedsbeitrag (z. Zt. 30,00 € im Jahr) und die Eintrittsgebühr (einmalig 20,00 €;  
diese wird bei Austritt zurückerstattet) sind auf das Bankkonto des Käferclubs  
zu überweisen.

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Bankverbindung:  
Sparkasse Chemnitz  
IBAN: DE75870500003582005371

Vereinsregister-Nr: 1377  
Amtsgericht Chemnitz  
St.-Nr.215/140/05750

## **Satzung des „Chemnitzer Käferclubs e.V.“**

### **§ 1**

<sup>1</sup>Der Verein trägt den Namen „Chemnitzer Käferclub e.V.“

<sup>2</sup>Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz. <sup>3</sup>Zweck des Vereins ist die Förderung von Autosport, Autotouristik und die individuelle Unterstützung der Freunde der VW Käfer sowie dessen verwandter Modelle.

### **§ 2**

<sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig. <sup>2</sup>Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

<sup>1</sup>Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. <sup>2</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

<sup>1</sup>Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. <sup>2</sup>Beschlüsse über die anschließende Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 5**

<sup>1</sup>Mitglied kann jeder Käferfreund werden. <sup>2</sup>Es ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. <sup>3</sup>Es wird eine einmalige Eintrittsgebühr von 40,- DM, in Worten vierzig, \* (20 € in Worten zwanzig) erhoben, welche beim Austritt aus dem Verein oder bei Auflösung zurückerstattet wird.

<sup>4</sup>Beim Austritt aus dem Verein sind sämtliche Unterlagen, die den Verein betreffen, zurückzugeben. <sup>5</sup>Der Monatsbeitrag wird von den Mitgliedern des Vereins festgelegt und ist quartalsweise bis zum 15. des dem quartalersten Monat folgenden Monats an den Kassierer oder durch Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. <sup>6</sup>Die Eintrittsgebühr wird ab Einrichtung der Satzung beim Amtsgericht erhoben.

### **§ 6**

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Auflösung. <sup>2</sup>Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Quartals möglich. <sup>3</sup>Möglich ist auch ein Ausschluß durch die Mitgliederversammlung, welche eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich macht.

## **§ 7 „Der Vorstand“**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden Personen :

- Vorsitzender
- Stellvertreter
- Kassierer
- Organisator / Pressesprecher
- Schriftführer.

(2) Der Klub wird rechtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter jeweils zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes, oder durch beide zusammen.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

<sup>3</sup>Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, sind dessen Aufgaben kommissarisch durch andere Vorstandsmitglieder bis zur ordentlichen oder einer außerordentlichen Wahl eines neuen Vorstandes auszuführen.

(5) <sup>1</sup>Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. <sup>2</sup>Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen. <sup>3</sup>Die Höhe bestimmt der Vorstand.

## **§ 8 „Mitgliederversammlung“**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich an festgelegtem Tag und Ort statt.

<sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder dies beantragen. <sup>3</sup>Die Einberufung der Mitglieder erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen.

(2) <sup>1</sup>In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. <sup>2</sup>Stimmübertragung ist unzulässig. <sup>3</sup>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Stimmberechtigten beschlußfähig.

<sup>4</sup>Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. <sup>5</sup>Stimmenenthaltung wird wie eine nicht abgegebene Stimme behandelt, ebenso ungültige Stimmen. <sup>6</sup>Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(3)  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a) Satzungsänderung
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Vereins.

<sup>2</sup>Briefwahl ist möglich.

<sup>3</sup>Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende.

(4) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.

<sup>2</sup>Erreicht keiner der Bewerber im ersten Wahlgang die Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. <sup>3</sup>Bei diesem können neue Bewerber vorgeschlagen werden.

(5) <sup>1</sup>Anträge für die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. <sup>2</sup>Sie müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorstand eingereicht worden sein. <sup>3</sup>Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

## **§ 9 „Außerordentliche Mitgliederversammlungen“**

(1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

a) auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder des Vereins

b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert

(2) Die Durchführung erfolgt nach gleichen Bestimmungen wie ordentliche Mitgliederversammlungen.

## **§ 10 „Beirat“**

<sup>1</sup>Die Einberufung eines Beirates ist möglich.

<sup>2</sup>Der Beirat ist Kontrollorgan des Vereins. <sup>3</sup>Er besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

<sup>4</sup>Die Mitglieder des Beirates werden einzeln auf die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

<sup>5</sup>Wählbar ist jedes Mitglied. <sup>6</sup>Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand außerhalb der Mitgliederversammlung

- Überprüfung der Kassen- und Rechnungsführung

- Schlichtung unter den Mitgliedern. <sup>7</sup>Die Entscheidung ist unanfechtbar.

## **§ 11 „Satzungsänderungen“**

(1) Die Mustersatzung stellt ein Mindestanfordernis der allgemeinen Satzung dar.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

<sup>2</sup>Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. <sup>3</sup>Diese entscheidet mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit .

## **§ 12 „Auflösung des Vereins“**

(1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erfolgen.

<sup>2</sup>Über die zur Beschlußfassung anstehende Auflösung des Vereins sind die Mitglieder im Einladungsschreiben ausdrücklich unter Angabe von Gründen hinzuweisen.

<sup>3</sup>Der Auflösungsbeschluß soll nur rechtsgültig werden, wenn sich nicht wenigstens sechs Mitglieder bereit erklären, den Verein fortzuführen.

(2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen wie in § 4 zu verwenden.

## **§ 13 „Erfüllungsort und Gerichtsstand“**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten eines Clubmitgliedes ist Chemnitz.

Chemnitz, den 22.Juni 1993

\* Änderung nach Währungsreform